

BETREFF: Parkplatz Dolomitenbad; Einrichtung einer E-Car-Tankstelle – Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadt Lienz vom 06.12.2016 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 94 d Ziff. 4 StVO 1960 BGBl.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2015 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan (BA 15.11.2016 HW, Zl. 159/6-2016) dargestellten zwei Stellplätze am Parkplatz Dolomitenbad ein Halte- und Parkverbot ausgenommen E-Fahrzeuge während des Ladevorganges erlassen.

Diese Verordnung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen E-Fahrzeuge während des Ladevorganges", "↔ 5,00 m ↔" kundzumachen.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Stadtamtsdirektor-Stellvertreter
Dr. Alban Ymeri

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 07.12.2016
bis einschließlich: 21.12.2016

abzunehmen am: 22.12.2016